



## **Austauschaufenthalte**

Die KZI unterstützt Schülerinnen und Schüler, die einen Austauschaufenthalt in einer anderen Sprachregion verbringen und dadurch ihren Horizont erweitern möchten. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement)» des Bildungsrats vom 21.11.2011. In Ergänzung dazu gelten an der KZI aus betrieblichen Gründen die folgenden Regelungen:

### **Semester- oder Jahresaufenthalte**

Möglich sind Aufenthalte von einem halben oder einem ganzen Jahr in den Semestern 4.1, 4.2 und 5.1. Bei Jahresaufenthalten erfolgt die Abreise zu Beginn des Semesters 4.1 oder 4.2, bei Semesteraufenthalten zu Beginn des Semesters 4.1, 4.2 oder 5.1.

### **Bedingungen für einen Austauschaufenthalt**

Voraussetzung für einen Austauschaufenthalt ist die definitive Promotion im vorletzten Semesterzeugnis vor der Abreise. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit dem Klassenkonvent unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person. In Ausnahmefällen können auch schulbetriebliche Gegebenheiten berücksichtigt werden (z.B. wenn zu viele Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleichzeitig einen Austauschaufenthalt machen möchten oder wenn ein Wiedereintritt nicht garantiert werden könnte, weil die nachfolgenden Klassen bereits sehr voll sind). Die Bewilligung wird unter der Auflage erteilt, dass während des Austauschaufenthalts ein Gymnasium oder eine vergleichbare Schule besucht wird.

### **Organisation des Austauschaufenthalts**

Die Organisation des Austauschaufenthalts ist Sache der Schülerin/des Schülers. Sollte man den Aufenthalt nicht über private Kontakte organisieren können, besteht die Möglichkeit, dies über eine Austauschorganisation zu machen. Unter [www.intermundo.ch](http://www.intermundo.ch) sind die wichtigsten Anbieter zu finden.

### **Wiedereintritt nach dem Austauschaufenthalt**

Nach einem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin/der Schüler in die angestammte Klasse zurück. Es wird ein ausserordentliches Provisorium verfügt. Wer die Promotionsbedingungen am Ende des ersten Semesters nach dem Wiedereintritt nicht besteht, muss repetieren. Die Schülerin/der Schüler ist selber dafür verantwortlich, verpasste Lerninhalte in Absprache mit den Lehrpersonen aufzuarbeiten.

Nach einem Jahresaufenthalt kehrt die Schülerin/der Schüler in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der sie/er zum Zeitpunkt der Abreise war. Der Promotionsstand entspricht demjenigen im letzten Semesterzeugnis vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin/der Schüler in die angestammte Klasse zurückkehren. Die KZI empfiehlt, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn man vor der Abreise sehr gute Noten hatte und der Unterricht/die Fächer während des Austauschaufenthalts ähnlich sind wie im gleichen Zeitraum an der KZI. Insbesondere der verpasste Stoff in den Naturwissenschaften ist nicht zu vernachlässigen. Bei der Rückkehr in die Stammklasse wird wie beim Semesteraufenthalt ein ausserordentliches Provisorium verfügt.

Wer nach einem Semester- oder Jahresaufenthalt in die angestammte Klasse zurückkehrt, muss folgendes beachten:

- In den verpassten Fächern, in denen die Zeugnisnote für die Erfahrungsnote der Maturitätsnote zählt, ist eine Zusatzprüfung abzulegen, welche die verpasste Zeugnisnote ersetzt.
- Das Fach «Wirtschaft und Recht», das an der KZI in der 4. Klasse unterrichtet wird, ist ein obligatorisches Fach und die Note wird im Maturitätszeugnis aufgeführt. Bei einem Semester- oder Jahresaufenthalt im Semester 4.1 und/oder 4.2 ist deshalb eine Zusatzprüfung im Fach «Wirtschaft und Recht» abzulegen, welche die verpasste(n) Zeugnisnote(n) ersetzt.

### **Termine**

Das Gesuch muss der Schulleitung in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem zweitletzten Notenkonvent vor der Abreise eingereicht werden.

Nach erfolgter Bewilligung durch die Schulleitung und definitiver Organisation des Austauschaufenthalts (privat oder über eine Austauschorganisation) ist die Schulleitung über die Eckdaten zu informieren (Bestätigung der Austauschorganisation, Land, Ort, Schule, Kontaktdaten der Gasteltern, Abreisedatum, voraussichtliches Rückreisedatum). Zieht eine Schülerin/ein Schüler seine Anmeldung für den Austauschaufenthalt zurück, ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Falls die Bedingungen für einen Wiedereintritt in der angestammten Klasse gegeben sind, ist der Schulleitung bei einem Jahresaufenthalt spätestens zwei Monate vor dem Wiedereintritt mitzuteilen, ob dieser in der angestammten Klasse oder in einer Klasse derjenigen Stufe, in der die Schülerin/der Schüler zum Zeitpunkt der Abreise war, erfolgen soll.

### **Verantwortliches Mitglied der Schulleitung**

Alexandra Siegrist-Tsakanakis, Prorektorin